Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441) (09.09.2024 bis 09.12.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	:	Agrarallianz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	:	
Adresse, Ort	:	Kornplatz 2, 7000 Chur
Kontaktperson	:	Rebecca Knoth-Letsch
Telefon	:	079 886 28 97
E-Mail	:	info@agrarallianz.ch
Datum	:	26.11.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse: psm@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Zur parlamentarischen Initiative:

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «PaIv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden.

Grundsätzliche Bemerkungen der Agrarallianz:

Eine Definition des Begriffs "moderner Pflanzenschutz" wäre wünschenswert. Denn die in der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im internationalen Vergleich nicht die "modernsten", da die Zulassungsdauer in der EU mit einer Dauer von bis zu 10 Jahren und hohen Kosten verbunden ist. Der innovationsfeindliche Zulassungsprozess der EU bremst nachhaltige, moderne Pflanzenschutzlösungen aus. Die Gesetzesänderungen führen lediglich zu einer kurzfristigen Beschleunigung durch eine zügige Übernahme von bereits in den Nachbarländern zugelassenen Pflanzenschutzmittel innerhalb der angestrebten 12 Monate. Auf lange Sicht besteht die Gefahr, dass die Schweiz, ebenso wie die EU, international in Bezug auf modernen Pflanzenschutz den Anschluss verlieren wird.

Die Zulassung von Produkten auf EU-Ebene ist mit einem langwierigen Verfahren verbunden. Pflanzenschutzmittel mit sogenannten Low-Risk-Aktivsubstanzen, zu denen auch eine Vielzahl von biologischen PSM zählen, durchlaufen in der EU denselben Zulassungsprozess wie chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Der bürokratische Zulassungsprozess in der EU dauert bis zu zehn Jahren (von Erstkontakt mit der Behörde bis zur Produktzulassung), was die Entwicklung innovativer Produkte im Bereich des biologischen Pflanzenschutzes erschwert. Dies bedeutet, dass die Harmonisierung mit der EU zwar in einigen Fällen den Marktzugang in der Schweiz beschleunigt, der grundlegende Flaschenhals jedoch weiterhin die langsame EU-Zulassung bleibt. Der Zugang zu modernen Pflanzenschutzmitteln und sinnvollen Alternativen mit geringen Risiken wird dadurch nicht vereinfacht oder beschleunigt.

Zentrale Anliegen der Agrarallianz:

Für die Agrarallianz entscheidend ist, dass die Produktion von nachhaltigen und gesunden Lebensmittel auch mittelfristig gesichert ist. **Die Produzentinnen und Produzenten müssen sich auf die Zulassungsverfahren und die daraus resultierende Sicherheit der Pflanzenschutzmittel verlassen können.** Weiter ist den nachhaltigeren, biologischen PSM eine erhöhte Aufmerksamkeit einzuräumen. Dies ermöglicht es der Schweizer Landwirtschaft, weiterhin als Vorreiterin in Sachen nachhaltiger Produktion zu agieren. In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte unterstützt:

- Als zentrales Problem für die verzögerten Zulassungsverfahren bei den PSM werden die fehlenden Ressourcen beim BLV identifiziert. Die Agrarallianz wünscht sich eine **Aufstockung der Ressourcen beim BLV**. Denn selbst bei einer Übernahme von Regelungen aus der EU würde dieses Nadelöhr weiterhin bestehen.

- Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den **alternativen PSM eine erhöhte Priorität** eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern. Um die zunehmende Bedeutung von biologischen Pflanzenschutzmitteln zu reflektieren, schlagen wir vor, Art 160a Absatz 4 entsprechend anzupassen. Diese Produkte (Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe und wirbellose Makroorganismen) stellen eine moderne Ergänzung zu den bestehenden Pflanzenschutzlösungen dar. Sie zeichnen sich durch eine spezifische Wirkungsweise und oft geringere Risiken für Mensch und Umwelt aus.Die Möglichkeit eines separaten Verfahrens für biologischen Pflanzenschutz fördert nicht nur die Innovation und Verfügbarkeit von umweltfreundlichen Pflanzenschutzmitteln, sondern unterstützt auch die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft in der Schweiz.
- Grundsätzlich befürwortet die Agrarallianz eine durch die Schweiz **eigenständige Durchführung** der Zulassungsverfahren. Unabhängige Schweizer Regelungen könnten den Prozess beschleunigen: Ein eigenständiges Verfahren für Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in der Schweiz, könnte dieses Problem umgehen. Ein solcher von der EU unabhängiger Ansatz würde es der Schweiz ermöglichen, schneller auf Fortschritte im Bereich des modernen Pflanzenschutzes zu reagieren. Die Schweiz könnte mit einem sinnvollen beschleunigten Verfahren international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist.
- Kann diese eigenständige Durchführung der Zulassungsverfahren auch mit erhöhten Ressourcen beim BLV nicht sichergestellt werden, betrachten wir die Situation folgendermassen:
  - Bei einer Übernahme der Zulassungen aus der EU begrüssen wir den Vorschlag, dass nur **jene Mittel übernommen werden, welche ab dem Inkrafttreten der Bestimmung in der EU zugelassen oder neu überprüft wurden**. Diese Massnahme stellt die Prüfung der PSM auf Basis der neuesten Erkenntnisse sicher. Dies ist insofern wünschenswert, weil sich die Landwirtschaft auf die Zulassungsprüfung und deren Aussage zur Umweltverträglichkeit verlassen können muss.

<u>Vorschlag der Agrarallianz, wie die Schweiz mit einem **sinnvollen beschleunigten Verfahren** international eine Vorreiterrolle einnehmen und zeigen könnte, wie eine schnelle, aber sichere Zulassung solcher Produkte möglich ist</u>

- **Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können:** In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessed überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- **Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen**: Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden, ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden.

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide**: Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine solche Folgenabschätzung wäre für die Agrarallianz wünschenswert.

Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU, welche aus Sicht der Agrarallianz mit der Revision nicht angegangen werden:

- **Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst:** Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssen die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.

Fazit:

Die Revision verpasst es, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (biologische Pfanzenschutzmittel) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

Eine eigenständige, beschleunigte Zulassung für Wirkstoffe natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie Mikroorganismen, Pheromone, Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren, könnte eine weitaus effektivere Lösung darstellen, um die Entwicklung und den Einsatz moderner Pflanzenschutzmittel zu fördern.

Ein separates, unabhängiges Zulassungsverfahren in der Schweiz wäre deshalb eine sinnvolle und zukunftsweisende Ergänzung und würde den Zugang zu innovativen, modernen Pflanzenschutzlösungen stärken.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 160a Abs 1 Mehrheit Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	**Eventualantrag:** Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU zugelassen sind, können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt. streichen. Eventualantrag: 1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

		1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln ab Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.
160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.	Minderheit und Ergänzung Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.
160a Abs 3 Mehrheit 3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.	Der Antrag der Minderheit wird unterstützt. An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten. Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).	Minderheit und Erweiterung 3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert. Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder b. in Oberflächengewässern die öko toxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.

		Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.
160a Abs 4 Mehrheit 4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.	In dieser Form lehnen wir die Bestimmung ab. Es bedarf einer Ausrichtung der Schweiz auf nachhaltigen Pflanzenschutz. Für einen zukunftsgerichteten Pflanzenschutz muss den alternativen PSM eine erhöhte Priorität eingeräumt werden. Zukünftig muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Makroorganismen und weiteren biologischen Mittel verbessert wird. Eine separate und bevorzugte Behandlung im Zulassungsverfahren würde diese Situation aus unserer Sicht verbessern.	Streichen. Eventualantrag: 3 Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz geprüft und zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.
160a Abs 5 Mehrheit 5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext. Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die “Allgemeinen Bemerkungen”.	Streichen.

1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.		
160b Abs 2 Mehrheit 2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.	Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden. Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.	Antrag: Minderheit und Ergänzung 2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.
160b 3 und 4 Mehrheit 3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz	Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung.	3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den

angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.	Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt. Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.	Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der Zulassungsinhaberin innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin. Streichen: ~~Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.~~ Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird: 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.
160c Mehrheit *Art. 160c* Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160*b* Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160*b* dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.	Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab. Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahren kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur PaIv 22.441 laufende Verordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend.	Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 18 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.

	Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.	
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels *Art. 187e* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses] 1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160*a*), die bei Inkrafttreten der Änderung vom … hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt. **Mehrheit** 2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160*b* beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160*b* beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160*c* nicht.	Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM genutzt werden. Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können.	